



Stadtrecht			
Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Hanau für das Gebiet "Burgallee"			
Stadtverordnetenbeschluss: 10.07.1972	Ausfertigung: 15.08.1972	Veröffentlichung: 16.08.1972	Inkrafttreten: 17.08.1972
Änderungen:			
<u>1. Änderung</u> 27.01.2014 § 2 Abs. 1, §3	28.01.2014	29.01.2014	12.02.2014

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 2.11.1971 (GVBl. S. 253) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 10.7.1972 folgende Satzung für die Stadt Hanau erlassen:

§1 Fernwärmeversorgung

Die Stadt Hanau betreibt durch ihren Eigenbetrieb Stadtwerke Hanau eine Fernwärmeversorgung mit Heizwasser als öffentliche Einrichtung. Gegenstand der Versorgung ist die Lieferung von Wärme an die Bewohner und gewerblichen Betriebe des Baugebietes Burgallee. Das Fernheizwerk der Stadtwerke liefert hierfür auch Wärme zur Erzeugung von Heißwasser.

§2 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im Bereich des Baugebietes „Burgallee“. Das Gebiet wird unter Einbeziehung der nachstehend genannten Straßenseiten wie folgt umfasst:
Südseite der Frankfurter Landstraße ab Gemarkungsgrenze Dörnigheim bis zur Kreuzung Burgallee,
Westseite der Burgallee bis zur Kreuzung Landstraße,
Nordseite der Landstraße bis zur Gemarkungsgrenze Dörnigheim und dieser folgend bis zur Frankfurter Landstraße.

Das Gebiet ergibt sich aus dem Lageplan, s. Anlage.

2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
3. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§3

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht wird, an die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Hanau anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
2. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der Gesamtbedarf an Wärme ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken.

Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern. Auf Verlangen der Stadt haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

3. Für die unmittelbar an der Westseite der Burgallee und der Nordseite der Landstraße befindlichen Grundstücke gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nur für solche Bauten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung errichtet werden.

Die Stadt kann den Anschluss eines an diesen Straßen zu erstellenden Baues versagen, wenn die Fernwärmeversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen und betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Anschlussberechtigte die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

4. Zulässig sind Feuerstätten, die nicht regelmäßig genutzt werden und nicht vorrangig Heizzwecken dienen (Kamine).

§4

Ausführung des Anschlusses

1. Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Der Antrag muss gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

2. Der Anschluss hat nach den technischen Vorschriften und Angaben der Stadtwerke zu erfolgen.
3. Die Hausanschlussleitung und die Übergabestation werden von den Stadtwerken hergestellt und unterhalten. Sie bleiben als Teil der öffentlichen Fernwärmeversorgung im Eigentum der Stadtwerke.
4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers über sein Grundstück und in seinen Gebäuden sowie die Errichtung von Leitungskanälen, Leitungsträgern und Zubehör für seine Zwecke und solche der örtlichen Versorgung ohne Entgelt zu dulden und nach Kräften zu erleichtern.

§5

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Die Versorgung mit Fernwärme und Warmwasser wird nach privatrechtlichen Versorgungsbedingungen (Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Fernheiznetz der Stadtwerke Hanau – AVB Wärme -) in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

